

► Durchgriffshaftung

Fortführung eines insolventen Unternehmens

| § 25 HGB ist auch anwendbar, wenn ein in Insolvenz befindliches Unternehmen von einem Dritten außerhalb des Insolvenzverfahrens ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters lediglich tatsächlich fortgeführt wird. Hiermit eröffnet der BGH dem Gläubiger neue Möglichkeiten, seine Forderung tatsächlich beizutreiben (23.10.13, VIII ZR 423/12, Abruf-Nr. 140007). |

MERKE | § 25 Abs. 1 S. 1 HGB, wonach der, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers haftet, greift nach der Rechtsprechung des BGH ein, wenn zwar der Unternehmensträger wechselt, das Unternehmen selbst aus Sicht des maßgeblichen Verkehrs aber in seinem wesentlichen Bestand unverändert unter der alten Firmenbezeichnung fortgeführt wird. Das setzt voraus, dass neben einer (Weiter-)Verwendung zumindest von prägenden Bestandteilen der bisherigen Firma auch der Tätigkeitsbereich, die innere Organisation und die Räumlichkeiten ebenso wie Kunden- und Lieferantenbeziehungen jedenfalls im Kern beibehalten und/oder Teile des Personals übernommen werden und auf diese Weise dem Verkehr eine nach außen in Erscheinung tretende Unternehmenskontinuität vermittelt wird, die den tragenden Grund für die Erstreckung der Haftung auf den Erwerber bildet.

► Insolvenz

Verweigerung der Verfahrenskostenstundung

| Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen rechtfertigen es nicht, die Stundung der Verfahrenskosten zu verweigern, wenn sie aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. |

Diese Auffassung des BGH (16.1.14, IX ZB 64/12, Abruf-Nr. 141265) erscheint auf den ersten Blick negativ für den Gläubiger. Deshalb lohnt der zweite Blick: Werden viele Forderungen (auch) aus vorsätzlich unerlaubter Handlung angemeldet, ohne dass der Schuldner dem widersprechen kann, gibt es keine positive Prognose für einen wirtschaftlichen Neubeginn. Dann ist es aber nicht gerechtfertigt, das Verfahren überhaupt durchzuführen. Hierauf kann der Gläubiger – auch initiativ mittels „Schutzschrift“ – das Insolvenzgericht hinweisen. Darauf kann auch der Schuldner präventiv hingewiesen werden.

MERKE | Um die Entscheidung über die Stundung an leicht feststellbare und für Schuldner offensichtliche Tatsachen zu knüpfen und komplizierte Prüfungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber einen Ausschluss der Stundung nur bei Vorliegen der Versagungsgründe nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO vorgesehen (§ 4a Abs. 1 S. 3 und 4 InsO). Diese Regelung ist aber nicht abschließend. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist auch ausgeschlossen, wenn andere der in § 290 Abs. 1 InsO genannten Gründe für eine Versagung der Restschuldbefreiung bereits in diesem Verfahrensstadium zweifelsfrei feststehen (BGH ZInsO 11, 1223). Des Weiteren braucht eine Stundung nicht gewährt zu werden, wenn die Restschuldbefreiung aus anderen Gründen offensichtlich nicht erreicht werden kann, etwa weil der Schuldnerantrag unzulässig ist oder die wesentlichen am Verfahren teilnehmenden Forderungen nach § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sind (BGH WM 05, 472).

Das versteht der BGH unter „Fortführung“



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 141265

In diesen Fällen können die Verfahrenskosten gestundet werden